

## WAS WIRD AUF DEN FLÄCHEN ERHOBEN?

Auf jeder Fläche werden an fünf Stichprobepunkten insgesamt 75 Einzelbäumchen größer oder gleich 20 Zentimeter untersucht auf:

- Baumart und Höhe
- Leittriebverbiss durch Schalenwild
- Verbiss im oberen Drittel durch Schalenwild
- Fegeschäden

Soweit vorhanden werden zudem an jedem der fünf Stichprobepunkte die nächstgelegenen fünf Bäumchen kleiner als 20 Zentimeter aufgenommen sowie die Verjüngungspflanzen, die dem Verbiss bereits entwachsen sind.

## WER WERTET DIE DATEN AUS?

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) in Freising wertet die erhobenen Daten aus und leitet die Ergebnisse an die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weiter.

## WIE WIRD DAS FORSTLICHE GUTACHTEN ERSTELLT?

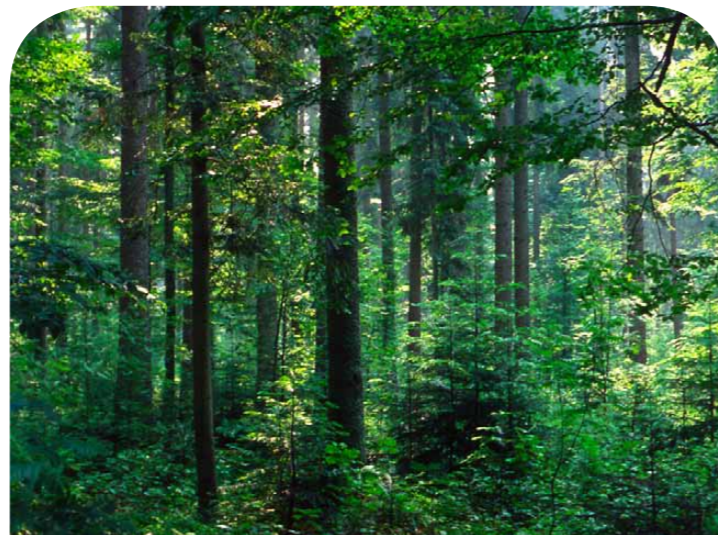
Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellen die Forstlichen Gutachten für die Hegegemeinschaften auf Grundlage

- der statistisch gesicherten Ergebnisse der Verjüngungsinventur
- der Beurteilung der örtlichen Situation
- der bei den Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen vorgebrachten Aspekte.

„Das Forstliche Gutachten bewertet im Wesentlichen die **Verbiss-situation**. Die Beurteilung der Verbissbelastung lautet: „**günstig**“, „**tragbar**“, „**zu hoch**“ oder „**deutlich zu hoch**“.

Abschließend wird eine Empfehlung für die Abschussplanung in der Hegegemeinschaft ausgesprochen, die lauten kann:

Abschuss „**deutlich senken**“, „**senken**“, „**beibehalten**“, „**erhöhen**“ oder „**deutlich erhöhen**“.



- Das Forstliche Gutachten dient dazu, stabile und standortgemäße Mischwälder in Bayern zu erhalten und zu schaffen.

## WARUM GIBT ES EIN FORSTLICHES GUTACHTEN?

Das Forstliche Gutachten ist ein wertvolles Hilfsmittel für die Aufstellung der Abschusspläne durch die Beteiligten.

Es liefert einen wichtigen Beitrag, um die Diskussion in der Wald-Wild-Frage zu versachlichen.

Das Gutachten dient dazu, stabile und standortgemäße Mischwälder in Bayern zu erhalten und zu schaffen.

Alle Beteiligten, Grundeigentümer und Jäger, sind aufgerufen, gemeinsam wald- und wildverträgliche Lösungen für ihren Bereich zu finden. Das Forstliche Gutachten ist für sie dabei ein wichtiges Hilfsmittel.

## WAS IST 2012 NEU?

In den Hegegemeinschaften, bei denen 2009 die Verbissbelastung als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ gewertet wurde (= „rote“ Hegegemeinschaften), werden 2012 für die Jagdreviere erstmals ergänzende Revierweise Aussagen erstellt. In den „grünen“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung 2009 „günstig“ oder „tragbar“) werden solche Aussagen nur erstellt, wenn dies für das einzelne Jagdrevier von zumindest einem Beteiligten (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer, Revierinhaber, Jagdgenosse) gewünscht wird. Die Revierweisen Aussagen sind gutachtliche Feststellungen, die im Wesentlichen auf den örtlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der zuständigen Forstbeamten basieren.

Bei der Auswertung der Verjüngungsinventur werden ab 2012 auch standardmäßig die unverbissenen Pflanzen dargestellt. Auf Wunsch erhalten die Beteiligten zusätzliche Auswertungen zur Verteilung der aufgenommenen Pflanzen auf die verschiedenen Höhenstufen und zu den Pflanzendichten sowie Kartendarstellungen der Leittriebverbissprozente.

## ANSPRECHPARTNER FÜR WALDBESITZER UND JÄGER

Wenn Sie Fragen zum Forstlichen Gutachten haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder an Ihren Revierleiter. Ihr zuständiges Amt finden Sie unter [www.forst.bayern.de](http://www.forst.bayern.de).

■ **IMPRESSUM** Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München ■ **E-MAIL** [info@stmelf.bayern.de](mailto:info@stmelf.bayern.de) ■ [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de), [www.forst.bayern.de](http://www.forst.bayern.de) ■ **REDAKTION** Referat Forstliche Forschung, Waldpädagogik ■ **FOTOS** Dietrich Zernecke (S. 3, S. 7), Bayerische Vermessungsverwaltung (S. 4), LWF (S. 1, S. 5) ■ **DRUCK** KKW-Druck GmbH, Heisinger Straße 17, 87437 Kempten ■ **PAPIER** aus nachhaltiger, zertifizierter Waldbewirtschaftung ■ **STAND** Dezember 2011

**BAYERN DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



## FORSTLICHES GUTACHTEN ZUR SITUATION DER WALDVERJÜNGUNG 2012

Grundsätze  
Aufnahmeverfahren  
Gutachtenerstellung

### GRUNDSÄTZE DER BAYERISCHEN JAGD- UND FORSTPOLITIK

Die forst- und jagdpolitischen Zielsetzungen in Bayern stellen darauf ab, stabile und zukunftsfähige Mischwälder zu erhalten oder zu schaffen. Sie sind im Waldgesetz für Bayern mit dem Grundsatz „Wald vor Wild“ sowie im Bayerischen Jagdgesetz mit dem konkretisierten „Waldverjüngungsziel“ verankert.

„... insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“ (BayJG, Artikel 1, Absatz 2 Satz 3)

Dadurch sollen die Grundeigentümer in die Lage versetzt werden, das waldbauliche Potenzial ihrer Wälder weitestgehend ausschöpfen zu können.

### GESETZLICHE GRUNDLAGE

Grundlage für die Erstellung des Forstlichen Gutachtens ist Artikel 32, Absatz 1, Sätze 2 und 3 des Bayerischen Jagdgesetzes:

„Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen. Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines Forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen.“ (BayJG Artikel 32, Absatz 1, Sätze 2 und 3)

### WAS IST DAS „FORSTLICHE GUTACHTEN ZUR SITUATION DER WALDVERJÜNGUNG“?

Das Forstliche Gutachten erfasst und bewertet die Situation der Waldverjüngung sowie den Verbiss und die Fegeschäden durch Schalenwild. Die Forstbehörden erstellen in einem dreijährigen Turnus für jede der rund 750 Hegegemeinschaften in Bayern ein Forstliches Gutachten.

Wesentliche Grundlage für die Forstlichen Gutachten sind die Ergebnisse der in ganz Bayern systematisch durchgeführten Verjüngungsinventur.

Die Forstlichen Gutachten gibt es seit 1986 und sie werden 2012 bereits zum zehnten Mal erstellt.

### WER ERSTELLT DAS GUTACHTEN?

Die Erstellung des Forstlichen Gutachtens ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, die den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden obliegt.

### WIE WERDEN WALDBESITZER UND JÄGER BETEILIGT?

#### AUFTAKTVERANSTALTUNG

Vor Beginn der Verjüngungsinventur stellen die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Beteiligten auf regionalen Auftaktveranstaltungen das Aufnahmeverfahren vor.

#### TEILNAHME BEI DER AUFNAHME DER STICHPROBENPUNKTE

Die betroffenen Jagdvorstände, Eigenjagdbesitzer und Revierinhaber werden rechtzeitig über die Termine für die Aufnahme der Stichprobenpunkte informiert, um daran teilnehmen zu können.

#### MÖGLICHKEIT ZU STELLUNGNAHMEN

Nach der Auswertung werden den Jagdvorständen, Eigenjagdbesitzern und Revierinhabern die Inventurergebnisse für ihre Hegegemeinschaft übersandt. Sie können innerhalb von vier Wochen dazu Stellung nehmen.

#### MEINUNGSAUSTAUSCH

Im Anschluss daran findet bei Bedarf eine Informationsveranstaltung zum Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten statt.

### WIE SIEHT DER ZEITPLAN AUS?

März bis Mai	Aufnahmen zur Verjüngungsinventur
Mai bis Juni	Auswertung der Aufnahmen
Juli	Versand der Ergebnisse und Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme
August bis September	Bei Bedarf: Informationsveranstaltungen
September	Erstellen der Forstlichen Gutachten
Anfang November	Übersendung der Gutachten an die unteren Jagdbehörden zur Weitergabe an die Beteiligten

### WIE WERDEN DIE AUFNAHMEFLÄCHEN AUSGEWÄHLT?

Die Auswahl der Aufnahmeflächen zur Verjüngungsinventur erfolgt nach einem systematisch angelegten Gitternetz, das bereits 2009 verwendet wurde. Der Abstand der Rasterpunkte beträgt 1,225 km x 1,225 km. Aufgenommen wird die dem Rasterpunkt nächstgelegene geeignete Verjüngungsfläche. Eine Aufnahme unterbleibt, wenn die Fläche vollständig gegen Verbiss geschützt ist. Pro Hegegemeinschaft werden zwischen 30 und 40 Verjüngungsflächen aufgenommen.

■ Bei angepassten Wildbeständen verjüngen sich die standortgemäßen Waldbäume auf natürliche Weise ohne Schutzmaßnahmen vor Schalenwildverbiss.



■ Vom Gitternetzpunkt „45366“ ausgehend wird die nächstgelegene geeignete Verjüngungsfläche aufgenommen.



■ Förster nehmen in Begleitung von Waldbesitzern und Jägern die Pflanzen einer Waldverjüngung an systematisch ausgewählten Stichprobenpunkten auf.

